

TAVHID

WISSEN KONTROLLIERT DEN GLAUBEN

Die Diskussion über die Meeresfrüchte im Islam

Posted on 15. Oktober 2012 by Baycan Yanar



“Der Fang aus dem Meer und sein Genuss sind euch – als Versorgung für euch und für die Reisenden – erlaubt, doch verwehrt ist (euch) das Wild des Landes (türk. kara avi), solange ihr pilgert. Und fürchtet Allah, vor Dem ihr versammelt werdet” Koran 5:96.

“Der Begriff “ta’amuhu” in diesem Vers bedeutet wörtlich: “Seine Speise” bezieht sich auf das Wort “bahr” und bezeichnet somit die Fische und andere Meerestiere, die von den Wellen ans Ufer gespült worden sein können. Der Vers legt fest, dass einem Gläubigen alle Arten von Wassergetier erlaubt sind – auch wenn er im Zustand der Pilgerfahrt ist, während jagen an Land dem Pilger verboten ist” **Muhammad Asad – Die Botschaft des Koran S. 224.**

Obwohl in diesem Vers keine verbotenen Tiere als Ausnahme erwähnt wurden, sind dennoch seit der Entstehung der 4 Rechtsschulen im 8. Jahrhundert Unstimmigkeiten aufgetreten. Die **Hanefitische Rechtsschule** (gegründet von *Abu Hanifa* gest. 767 n.Chr.) die die meisten Anhänger hat, halten nicht alles aus dem Meer für erlaubt. So heißt es im **islamischen Katechismus** (*türk. Ilmihal*) wie folgt:

” Von den Seetieren kann man alle Sorten von Fischen verzehren. Steinbutte, Karpfen, Schlangen und Delfine sind erlaubt, aber andere Seetiere sind abscheulich und deshalb zu vermeiden: Krabben, Krebse, Muscheln, Hummer etc. Auch andere Seetiere wie Seepferde oder Seeschweine, die keine Fische sind, sind nicht zu verzehren und deshalb auch nicht zu jagen” (**Ömer Nasuhi Bilmen – Feinheiten islamischen Glaubens S. 366**).

Wenn wir annehmen, dass diese aufgezählten Tiere verboten sind, wieso sind diese im Koranvers nicht erwähnt worden? Müssen wir trotzdem diese Tiere für verboten erklären obwohl der Koran eindeutig urteilt und nicht differenziert hat? Was sagen die anderen Rechtsschulen und die Überlieferungen dies bezüglich?

Vom Cousin des Propheten **Ibn Abbas** der zu den ersten Korankommentatoren gehörte wird uns überliefert: “Euch sind die Tiere die das Meer herausgibt erlaubt” (**Ibn Kathir – Tafsir’ul-Kur’an’il-Azim 3/428**).

“Oh Gesandter Gottes, wir wollen eine Seefahrt machen und haben wenig Wasser. Wenn wir damit unsere Gebetswaschung vollziehen, würden wir verdursten”. Der Prophet antwortete: “Wascht euch mit dem Meerwasser denn es ist sauber und alles was darin tot oder lebendig ist” **(Imam Malik, Muvatta – Taharet 12, Sayd, 12 Abu Dawud, 83; Tirmidhi – Taharet, 52-69; Nesai, 332; Ibn Mace – Taharet, 38; Ahmed b. Hanbel, 2/237, 361, 378, 393; Schafii, Müsned, 1/7).**

Wie wir anhand der primärquellen erkannt haben, waren die anderen 3 von 4 Rechtsschulen wie *Schafii, Malik bin Anas* und *Ahmed b. Hanbal* anderer Sicht.

Der Gelehrte **Yusuf al-Qaradawi** äußert sich hierzu ebenfalls wie folgt: “Gott hat in Sure 5:3 ausdrücklich zwischen den Landtieren differenziert, jedoch alles aus dem Meer erlaubt ohne dabei auf bestimmte Fischarten/Seetiere zu begrenzen.” **(Islam'da Helal ve Haramlar S. 64).**

Für den ägyptischen Gelehrten **Muhammad Abduh** (gest. 1905) fand die Auslegung Abu Hanifas keine Grundlage im Koran und stützte sich dabei an Imam Schafii's Interpretation (*schafii, el-Umm 2/155*), nämlich, dass alles aus dem Wasser ob Tot oder lebendig erlaubt sei **(Tafsir'ul Menar 7/195).**

Diese Angelegenheit betreffend betrachten wir Abu Hanifas Auslegung nicht Korankonform, weil Gott in diesem Zusammenhang keine verbotenen Tiere erwähnt hat. So heißt es doch **“Und Wir haben dir das Buch zur Erklärung aller Dinge herabgesandt”** im Koran 16:89.

Für den ehemaligen Religionsminister der Türkei **Prof. Dr. Süleyman Ates** sind die angegeben Quellen der Beweis dafür, dass alles aus dem Wasser ohne Ausnahme erlaubt sei **(siehe Koranzyklopädie Bd. 3 S. 233; siehe auch Abu A'la el-Maududi – Tefhimu'l Kur'an Bd. 1 S. 514).**

Das Verbot einiger Meerestiere zu verbieten widerspricht den oben zitierten Vers. Es würde bedeuten, Gottes Gesetzen etwas hinzuzufügen und sie somit ändern. Auch wenn diesbezüglich Überlieferungen existieren würden, die Abu Hanifas Sichtweisen entsprechen würden wir es ablehnen. Wenn es in 10:15 heißt, dass dem Propheten nicht zusteht sie (den Koran) zu ändern sondern nur dem folgt was ihm geoffenbart wurde, dann dürfen wir solche Urteile nicht für rechtmäßig erklären. Deutlich zeigt sich dies in einer authentischen Überlieferung wie folgt: “Das Erlaubte ist das, was Gott in Seiner Schrift als erlaubt, und das Verbotene das, was Gott in Seiner Schrift als verboten erklärt hat. Das, was Gott in Seiner Schrift nicht mitgeteilt hat, ist das, wovon die Menschen befreit sind. Überfordert euch deswegen nicht! **at-Tirmidhi: Libas, 6 & Ibn Mace: At'ima, 60.**

“Sprich: “Wollt ihr Gott über eure Religion belehren?” Koran 49:16.

“Der Fang aus dem Meer und sein Genuss sind euch – als Versorgung für euch und für die Reisenden – erlaubt, doch verwehrt ist (euch) das Wild des Landes (türk. kara avi), solange ihr pilgert. Und fürchtet Allah, vor Dem ihr versammelt werdet” Koran 5:96.

This entry was posted in [Allgemein](#). Bookmark the [permalink](#).